



---

**Regierungsrat**

Luzern, 18. Oktober 2022

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 795**

Nummer: P 795  
Eröffnet: 25.01.2022 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 18.10.2022 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1194

**Postulat Meyer Jörg und Mit. über regionale Steuerämter**

Wir gehen mit der Begründung des Postulats, welche sich in wesentlichen Teilen auf die Lagebeurteilung gemäss unseren Jahresberichten stützt, weitgehend einig (s. dort Aufgabenbereich H0-4060 FD – Dienstleistungen Steuern). Ferner weist das Postulat unseres Erachtens ebenfalls zu Recht darauf hin, dass sich mit einer verstärkten Regionalisierung auch interessantere Tätigkeiten und Laufbahnen für Steuerfachleute ergeben könnten, was die Rekrutierungssituation vereinfachen dürfte. Damit verbunden wäre ein vertiefterer Aufbau spezifischer Kompetenzen und eine Know-how-Sicherung. Ebenso darf davon ausgegangen werden, dass die Effizienz durch Synergien gesteigert werden könnte. Nicht teilen können wir indessen die politische Schlussfolgerung gemäss Postulat, wonach der Kanton nun auch im Rahmen seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht zusammen mit dem Verband Luzerner Gemeinden aktiv die Regionalisierung der Steuerämter angehen sollte.

Das Steuerwesen ist im Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich eher dezentral strukturiert. Die luzernischen Gemeinden sind insbesondere zuständig für die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen, den Steuerbezug sowie die Veranlagung und den Bezug der Sondersteuern (Erbchafts-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer). Diese Aufgabenteilung wurde 2013 mit Einführung der gemeinsamen Steuerlösung in Absprache mit den Gemeinden und ihren Verbänden neu geschaffen. Die dezentrale Organisation mit vergleichsweise weitgehenden Gemeindekompetenzen ist politisch so gewollt. Sie ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Gemeindeautonomie. Nach § 68 Absatz 2 Verfassung des Kantons Luzern ist die Autonomie der Gemeinden gewährleistet. Die Gesetzgebung bestimmt ihren Umfang und gewährt einen möglichst grossen Handlungsspielraum. Das Gemeindegesetz sieht sodann in § 5 Absatz 1 vor, dass die Gemeinde über ihre Organisation und ihr Controlling-System in eigener Kompetenz und Verantwortung beschliesst. Die Forderung des Postulats, wonach der Kanton nun auch im Rahmen seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht zusammen mit dem Verband Luzerner Gemeinden aktiv die Regionalisierung der Steuerämter angehen sollte, führt zu einem Zielkonflikt mit der Gemeindeautonomie. Nach unserer Auffassung ist es primär Sache der Gemeinde, ihre Organisation zu bestimmen. Der Anstoss für eine Regionalisierung hat von ihr selbst auszugehen. Solange eine Gemeinde ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen kann, hat der Kanton im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion grundsätzlich keine Veranlassung und auch keine rechtliche Handhabe, den Gemeinden Regionalisierungen aufzudrängen. Er kann jedoch die rechtlichen und technischen Grundlagen für Regionalisierungen schaffen. Diese bestehen jedoch bereits.

Mit der Steuerapplikation NEST steht für den Kanton und die Gemeinden eine gemeinsame Steuerlösung zur Verfügung. Diese unterstützt die kantonalen und kommunalen Steuerbehörden bei der Veranlagung und beim Bezug der Staats- und Gemeindesteuern sowie der

direkten Bundessteuer. Mit der einheitlichen Steuersoftware sowie der damit einhergehenden Vereinheitlichung der Geschäftsprozesse sind die Voraussetzungen geschaffen, damit die Gemeinden neue Zusammenarbeitsformen (z.B. gemeindeübergreifende Aushilfen bei Personalengpässen oder Veranlagungsrückständen, Übertragung komplexer Teilaufgaben etc.) einfach umsetzen können. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit spricht die Dienststelle Steuern des Kantons Gemeinden regelmässig auch darauf an, je nach konkreter Situation die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu suchen oder eine Regionalisierung des Steueramtes zu prüfen. Ein solcher Schritt setzt nach unserem Verständnis aber eine entsprechende Bereitschaft der Gemeinde voraus und sollte nicht vom Kanton angeordnet werden.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat abzulehnen.